

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Dezember 2008

928

GRG NR.	08	EA 11	56
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage Ernst Ritzi vom 22. Oktober 2008 betreffend Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust der EKT Holding AG

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet den Vorstoss wie folgt:

Vorbemerkungen

Die EKT Holding AG hat ihre Forderungen aus den drei betroffenen Anlagen im Nachlass der Bank Lehman Brothers sowohl in Holland als auch in New York angemeldet. Ob und in welcher Höhe eine Nachlassdividende resultiert, wird sich wahrscheinlich erst im Lauf der nächsten Jahre zeigen, wenn der effektive Verlust feststeht. Im Unterschied zur Mittel-Thurgau-Bahn (MThB), die illiquid wurde und einzelnen Gläubigern ein Schaden erwuchs, sind die EKT Holding AG und deren Tochtergesellschaften in ihrem Bestand ungefährdet. Sie sind auch jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und ihre Hauptaufgabe, nämlich die sichere und günstige Versorgung des Kantons Thurgau mit Elektrizität, zu erfüllen. Ausserdem verfügt die Firma trotz des Wertschriftenverlustes immer noch über ein beträchtliches Vermögen.

Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Die Organisation der thurgauischen Strafverfolgungsbehörden ergibt sich einerseits aus der Kantonsverfassung (vgl. § 53 Abs. 2 KV; RB 101) und andererseits aus der thurgauischen Strafprozessordnung (vgl. insbesondere §§ 1 – 5 StPO; RB 312.1). Strafbare Handlungen sind grundsätzlich im Rahmen der in den erwähnten Erlassen vorgegebenen Strukturen zu untersuchen und zur Anklage zu bringen. Ein Abweichen ist dann erforderlich, wenn bei Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten Ausstandsgründe gemäss § 32 StPO vorliegen. Letzteres war im vom Fragesteller angesprochenen Verfah-

ren bezüglich der Liquidation der MThB der Fall, weshalb sich der Regierungsrat damals veranlasst sah, gestützt auf §§ 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 Abs. 3 Satz 2 StPO einen ausserordentlichen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt einzusetzen. Diese Person wurde gemäss § 4 Abs. 1 Satz 3 StPO sowohl mit der Untersuchungsführung wie auch mit der Anklagevertretung beauftragt. Im Strafverfahren betreffend den Vermögensverlust der EKT Holding AG sind zurzeit keine Ausstandsgründe bekannt. Es besteht daher auch keine Veranlassung für die Einsetzung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters oder eines ausserordentlichen Staatsanwaltes. Kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft im konkreten Fall nicht zuletzt aus Unabhängigkeitsgründen den vom Volk gewählten Vizestatthalter des Bezirks Münchwilen mit der Untersuchung beauftragt hat. Selbst wenn das Strafverfahren gewisse Weiterungen erfahren würde, ist mit dem konkreten Untersuchungsverfahren derzeit keine Person beauftragt, die vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat gewählt worden ist. Davon abgesehen, wäre auch bei einer solchen Person aufgrund der vierjährigen Amtsdauer eine ausreichende Unabhängigkeit gegeben. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sowohl die Unabhängigkeit in der Untersuchungsführung und in einer allfälligen Anklageerhebung derzeit gewährleistet ist und auch keine Ausstandsgründe vorliegen, weshalb keine Veranlassung besteht, eine externe Person einzusetzen. Im Übrigen weist der Fall auch keine Dimension auf, die mit den ordentlichen Mitteln der Strafuntersuchung nicht zu bewältigen wäre.

Frage 2

Der Verwaltungsrat hat mit seiner unverzüglichen Strafanzeige gegen den Finanzchef und gegen unbekannt eine strafrechtliche Untersuchung in Gang gesetzt. Die Strafuntersuchungsbehörden sind nun an der Arbeit. Wenn die Untersuchung Anhaltspunkte dafür ergibt, dass im Zusammenhang mit dem Vermögensverlust der EKT Holding AG weitere Personen strafbare Handlungen begangen haben könnten, werden die zuständigen Organe ihre Ermittlungen von Amtes wegen auf diese Personen ausdehnen. Eine Strafanzeige durch den Regierungsrat ist nicht erforderlich und trägt auch nichts zur strafrechtlichen Abklärung der Angelegenheit bei. Wenn der Regierungsrat bei seinen eigenen Abklärungen auf Sachverhalte stossen sollte, die strafrechtlich relevant sein könnten und die den Strafuntersuchungsbehörden möglicherweise nicht bekannt sind, wird er diese darüber in Kenntnis setzen.

Frage 3

Es ist nochmals klarzustellen, dass im Fall der EKT Holding AG und deren Tochtergesellschaften kein Konkurs vorliegt und die Weiterführung der Geschäftstätigkeit in keiner Weise gefährdet ist. Auch sind weder Gläubiger zu Schaden gekommen, noch von Schaden bedroht. Die Untersuchung wird zeigen, welche genauen Umstände zum Wertverlust geführt haben. Eine Klage gegen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie gegen die mit der Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen ist möglich, wenn absichtliche oder fahrlässige Verletzungen der Pflichten vorliegen, die das Aktienrecht vorschreibt (vgl. Art. 754 und 755 OR). Ob solche absichtlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen vorliegen, ist eine der Fragen, welche die Untersuchung klären soll. Eine Klage wäre die *Folge* der Untersuchung; sie kann nicht an deren Anfang stehen.

Eine allfällige Verantwortlichkeitsklage unterliegt zudem einem erheblichen Prozessrisiko. Zeitlicher Druck besteht in dieser Hinsicht nicht: Ansprüche verjähren in fünf Jahren vom dem Tag an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren von der schädigenden Handlung an gerechnet (Art. 760 OR).

Frage 4

Die bisherigen Abklärungen des Regierungsrates ergeben keine Anhaltspunkte für eine Klage. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Strafuntersuchung wird der Regierungsrat über die Notwendigkeit einer Klage entscheiden. Voraussetzung ist, dass sachliche Gründe gegeben sind und die Prozessaussichten hinreichend positiv beurteilt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach